



JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2022

**HY-X International Hydrogen and High Voltage
Competence Center GmbH**

Forschung, Entwicklung, Produktion u. Vertrieb

Sophienhöhe 3

50171 Kerpen

Finanzamt Bergheim
Steuernummer 203/5753/1311

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	4
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	6
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	6
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	6
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	7
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	8
3.1 Rechtliche Verhältnisse	8
3.2 Steuerliche Verhältnisse	11
3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	12
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	23
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	24
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	25
7. Bilanz zum 31. Dezember 2022	26
7.1 Angaben unter der Bilanz	28
8. Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	29
9. Bescheinigung des Steuerberaters	31
10. Anlagen	32
10.1 Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2022	32
10.2 Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	35
10.3 Aufstellungen zu Debitoren und Kreditoren per 31. Dezember 2022	37
10.4 Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022	39
10.5 Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	41
10.6 Grafiken für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	45
11. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	49

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

HY-X International Hydrogen and High Voltage
Competence Center GmbH
Forschung, Entwicklung, Produktion u. Vertrieb
Sophienhöhe 3
50171 Kerpen

- nachfolgend auch kurz "HY-X GmbH" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte mich, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 aus den von mir geführten Büchern und den mir darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen habe ich in der Zeit von März bis Juli 2023 (mit zeitlichen Unterbrechungen) in meinen Geschäftsräumen in Niederkassel durchgeführt.

Mein Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der mich mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Ich habe meinen Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Dies galt in gleicher Weise für die von meinem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungserleichterungen und der Möglichkeit der Hinterlegung des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß MicroBilG.

Nach den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft.

Betrag in EUR	2022	2021	0
Bilanzsumme	98.728,85	23.979,81	0,00
Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00
Anzahl der Arbeitnehmer	0	0	0

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den großenabhängigen Erleichterungen der §§ 275 Abs. 5, 264 Abs. 1, 266 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht.

Eine Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 sowie der anderen notwendigen Unterlagen ist erfolgt.

Der mir erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang meiner Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichte ich in berufsbülicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis meiner Tätigkeit.

Meine Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch mich nur in Verbindung mit dem vollständigen von mir erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme habe ich von meinem Auftraggeber ausbedungen, dass mir die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" mit dem Stand August 2022 maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei meiner Berichterstattung hierüber habe ich die einschlägigen Normen meiner Berufsordnung und meine Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art meines Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von mir im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften.

Ich habe meinen Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Ich habe in meiner Kanzlei Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses habe ich die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von mir die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss darf ich nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätte ich dies in geeigneter Weise in meiner Bescheinigung sowie in meinem Erstellungsbericht zu würdigen oder meinen Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von mir zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächte ich sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in meiner Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätte ich meinen Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die mein Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von mir nicht erteilt werden. Ich hätte meinem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Im Rahmen des erteilten Auftrags habe ich die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand meines Auftrags.

Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung hat mir die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der mir erteilten Auskünfte schriftlich am 27.06.2023 erteilt, die ich zu den Akten genommen habe.

Von der Geschäftsführung wurde mir im Rahmen der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Alle erbetteten Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Ich habe meinen Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben meines Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften.

Ich habe meinen Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsysteem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2022 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2021.

Die Buchführung der Gesellschaft ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf meinen EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.02.2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen meiner Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, habe ich diese mit der Geschäftsführung meines Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss meiner Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266, 275 und 267a HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma: HY-X International Hydrogen and High Voltage
Competence Center GmbH

Rechtsform: GmbH

Gründung am: 27.09.2021

Im Handelsregister eingetragen 10.11.2021

Sitz: bis 22.06.2023
Kerpen

ab 23.06.2023

Düren

Anschrift: bis 22.06.2023
Sophienhöhe 3
50171 Kerpen

ab 23.06.2023

Hans-Brückmann-Straße 14
52349 Düren

Name laut Registergericht: HY-X International Hydrogen and High Voltage
Competence Center GmbH

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: bis 22.06.2023
Köln

ab 23.06.2023

Düren

Register-Nr.:	<u>bis 22.06.2023</u> HRB 108195									
	<u>ab 23.06.2023</u> HRB 9444									
Gesellschaftsvertrag:	vom 27.09.2021 Gültig in der Fassung zuletzt vom 17.04.2023									
Gegenstand des Unternehmens:	die Erforschung, Entwicklung, Produktion und der Vertrieb von Verfahren, Hard- und Software in den Bereichen Wasserstoff, sowie von Hochenergiebatterien zur Nutzung für alle Arten der Energieerzeugung, -lagerung und -nutzung. Zudem der Verwertung der dabei entstehenden Schutzrechte. Das Unternehmen ist berechtigt, gleichartige Unternehmen oder Institutionen zu erreichen, zu erwerben oder sich an solchen Organisationen zu beteiligen, sowie alle sonstigen Leistungen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Hierzu gehören auch die akademische und berufliche Aus- und Weiterbildung und die Fachkräfteentwicklung in den beschriebenen Bereichen sowie der Aufbau von Dienstleistungsangeboten und der Verkauf von Produkten.									
Geschäftsjahr:	21. Oktober bis 31. Dezember 2021 (Rumpfgeschäftsjahr) 01. Januar bis 31. Dezember									
Dauer der Gesellschaft:	unbefristet									
Gezeichnetes Kapital:	Euro 25.000,00 Das gezeichnete Kapital wurde am 21.10.2021 vollständig eingezahlt.									
Gesellschafter:	<table><thead><tr><th>Name</th><th>Beteiligung</th><th>Beteiligung</th></tr></thead><tbody><tr><td>RH Rheinische Holding GmbH</td><td>25.000,00 €</td><td>100,00%</td></tr><tr><td></td><td>25.000,00 €</td><td>100,00%</td></tr></tbody></table>	Name	Beteiligung	Beteiligung	RH Rheinische Holding GmbH	25.000,00 €	100,00%		25.000,00 €	100,00%
Name	Beteiligung	Beteiligung								
RH Rheinische Holding GmbH	25.000,00 €	100,00%								
	25.000,00 €	100,00%								

Allgemeine Vertretungsregelung

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokurren vertraten

Geschäftsführung, Vertretung:

bis zum 22.06.2023

Claus Brockhaus

einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

und

Franz-Peter Staudt

einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

ab dem 23.06.2023

Franz-Peter Staudt

einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Entlastung Geschäftsführung für Vorjahr:

wurde durch Gesellschafterbeschluss vom 29.11.2022 erteilt

Wesentliche Änderungen der rechtlichen
Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:

das Unternehmensregister wurde zuletzt eingesehen am
27.06.2023; wesentliche Änderungen der rechtlichen
Verhältnisse sind bereits vorstehend erwähnt.

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: bis 2022

Bergheim

ab 2023

Düren

Steuernummer: bis 2022

203/5753/1311

ab 2023

noch nicht erteilt

Körperschaftsteuer:

Die Gesellschaft unterliegt gemäß § 1 KStG der Körperschaftsteuer.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Körperschaftsteuer vorgenommen.

Umsatzsteuer:

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des Umsatzsteuergesetzes.

Die Voraussetzungen des § 20 UStG liegen vor. Dem Unternehmer wurde durch das Finanzamt mit Genehmigung vom 20. Dezember 2021 gestattet, die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten vorzunehmen.

Gewerbesteuer:

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Gewerbesteuer vorgenommen.

Veranlagungsverfahren:

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2021 beim Finanzamt eingereicht.

Die Bescheide ergingen nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO.

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.3.1 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2022 TEUR		Bilanz zum 31.12.2021 TEUR		Änderung ggü. d. Vorjahr in TEUR	
		%		%		%
AKTIVA						
Immaterielles Anlagevermögen	7,8	7,6	5,2	21,7	2,6	50,0
Sonstige Vermögensgegenstände	5,5	5,3	0,4	1,7	5,1	1.275,0
Flüssige Mittel/Wertpapiere	85,4	82,9	18,4	76,7	67,0	364,1
Rechnungsabgrenzungsposten	0,1	0,1	0,0	0,0	0,1	-
Nicht gedeckter EK-Fehlbetrag	4,3	4,2	0,0	0,0	4,3	-
Summe Aktiva	103,0	100,0	24,0	100,0	79,0	329,2

	Bilanz zum 31.12.2022 TEUR		Bilanz zum 31.12.2021 TEUR		Änderung ggü. d. Vorjahr in TEUR	
		%		%		%
PASSIVA						
Eigenkapital	0,0	0,0	22,6	94,2	-22,6	-100,0
Rückstellungen	2,4	2,3	0,8	3,3	1,6	200,0
Lieferverbindlichkeiten	0,0	0,0	0,6	2,5	-0,6	-100,0
Verbundverbindlichkeiten	100,6	97,7	0,0	0,0	100,6	-
Summe Passiva	103,0	100,0	24,0	100,0	79,0	329,2

Ergänzend dazu Kennzahlen:

	EUR	Geschäftsjahr Wert	Vorjahr Wert
Kennzahlen zur Vermögenslage			
<u>Eigenkapital</u>	-4.272,63		22.617,30
Bilanzsumme	98.728,85		23.979,81
Eigenkapitalquote in %		-4	94
<u>Rückstellungen</u>	2.395,92		800,00
Bilanzsumme	98.728,85		23.979,81
Rückstellungsquote in %		2	3
<u>Verbindlichkeiten</u>	100.605,56		562,51
Bilanzsumme	98.728,85		23.979,81
Verbindlichkeitenquote in %		102	2
<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	0,00		562,51
Bilanzsumme	98.728,85		23.979,81
Verbindlichkeitenquote LuL in %		0	2
<u>Anlagevermögen</u>	7.761,00		5.154,00
Bilanzsumme	98.728,85		23.979,81
Anlagenintensität in %		8	21
<u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	5.467,21		413,29
Bilanzsumme	98.728,85		23.979,81
Forderungsquote in %		6	2
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
<u>+ sonstige Wertpapiere</u>	85.372,34		18.408,02
Bilanzsumme	98.728,85		23.979,81
Quote der flüssigen Mittel in %		86	77

Eigenkapital	-4.272,63	22.617,30
Anlagevermögen	7.761,00	5.154,00
Anlagendeckung in %	-55	439

3.3.2 Finanzlage

Kapitalflussrechnung

Im Folgenden werden die Mittelherkunft und die Mittelverwendung des Berichtsjahres 2022 anhand einer Kapitalflussrechnung dargestellt, wobei die drei Bereiche der Kapitalflussrechnung als Einheit zu betrachten sind.

Zur Entwicklung der Liquidität und der Finanzkraft wird dargestellt, wie sich die Zahlungsmittel (Kassenbestände, Schecks sowie Guthaben bei Kreditinstituten) im Berichtszeitraum durch Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse verändert haben. Dabei wird zwischen Zahlungsströmen aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden.

Über die Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung werden Informationen getrennt nach den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit (einschließlich Desinvestitionen) und aus der Finanzierungstätigkeit vermittelt, wobei die Summe der Cashflows aus diesen drei Tätigkeitsbereichen der Veränderung des Finanzmittelfonds in der Berichtsperiode entspricht, soweit diese nicht auf Wechselkurs- oder sonstigen Wertänderungen beruhen.

HY-X Intern. Hydrogen & High Voltage Comp. Center, Forschung, Entwicklung, Produktion u. Vertrieb,
50171 Kerpen

	EUR	EUR
Periodenergebnis		26.889,93-
+ Abschreibung auf Gegenstände des Anlagevermögens		868,00
+ Zunahme der Rückstellungen		1.595,92
- Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		1.181,72
- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		562,51
+ Zinsaufwendungen		605,56
Korrektur um nicht zahlungswirksame Vorgänge		3.996,00-
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		29.560,68-
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen		3.475,00
Cashflow aus der Investitionstätigkeit		3.475,00-
Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten		100.605,56-

HY-X Intern. Hydrogen & High Voltage Comp. Center, Forschung, Entwicklung, Produktion u. Vertrieb,
50171 Kerpen

	EUR	EUR
- Gezahlte Zinsen		605,56
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		100.000,00
<hr/>		
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)		66.964,32
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		18.408,02
Finanzmittelfonds am Ende der Periode		85.372,34
<hr/>		

Ergänzend dazu Forderungen und Verbindlichkeiten:

Forderungsspiegel

Art der Forderung zum 31.12.2022	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit kleiner 1 Jahr EUR	größer 1 Jahr EUR
sonstige Vermögensgegenstände	5.467,21	5.467,21	0,00
Summe	5.467,21	5.467,21	0,00

Verbindlichkeitenspiegel

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2022	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit kleiner 1 J. EUR	größer 1 Jahr EUR
gegenüber beteiligten Unternehmen	100.605,56	0,00	100.605,56
Summe	100.605,56	0,00	100.605,56

Ergänzend dazu Kennzahlen:

	EUR	Geschäftsjahr Wert	Vorjahr Wert
Kennzahlen zur Liquidität			
Cashflow			
Jahresfehlbetrag	26.889,93		2.382,70
+ Abschreibungen	<u>868,00</u>		<u>44,00</u>
Cashflow	-26.021,93		-2.338,70

3.3.3 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

Die Gesellschaft schloss das Geschäftsjahr 2022 mit einem Jahresergebnis von -26.889,93 EUR (Vorjahr: -2.382,70 EUR) ab.

Ergänzend dazu Kennzahlen:

	EUR	Geschäftsjahr Wert	Vorjahr Wert
Kennzahlen zur Erfolgslage			
<u>Jahresfehlbetrag</u>	26.889,93	2.382,70	
Eigenkapital	-4.272,63	22.617,30	
Eigenkapitalrendite in %	629,35	-10,53	
<u>Cashflow</u>	-26.021,93	-2.338,70	
Eigenkapital	-4.272,63	22.617,30	
Eigenkapitalrendite bezogen auf den Cashflow in %	609,04	-10,34	
<u>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</u>	-26.284,37	-2.382,70	
<u>+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	98.728,85	23.979,81	
Gesamtkapitalrendite in %	-26,62	-9,94	
E (Earnings)			
Jahresfehlbetrag	26.889,93	2.382,70	
E (Earnings)	-26.889,93	-2.382,70	
EBT (Earnings Before Taxes)			
<u>Jahresfehlbetrag</u>	<u>26.889,93</u>	<u>2.382,70</u>	
EBT (Earnings Before Taxes)	-26.889,93	-2.382,70	
EBIT (Earnings Before Interest and Taxes)			
Jahresfehlbetrag	26.889,93	2.382,70	
<u>+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	<u>605,56</u>	<u>0,00</u>	
EBIT (Earnings Before Interest and Taxes)	-26.284,37	-2.382,70	

**EBITDA (Earnings Before Interest,
Taxes, Depreciation and Amortiza-
tion)**

Jahresfehlbetrag	26.889,93	2.382,70
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	605,56	0,00
+ Abschreibungen	<u>868,00</u>	<u>44,00</u>

**EBITDA (Earnings Before Interest,
Taxes, Depreciation and Amortiza-
tion)**

-25.416,37 -2.338,70

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während meiner Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen habe ich, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Mein Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang meines Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weise ich meinen Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die mir als Sachverständigen bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreite Vorschläge zur Korrektur und achte auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

**5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen,
Büchern und Bestandsnachweisen**

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind darüber hinaus Ausführungen zu den von mir geführten Büchern und den mir darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine weiteren Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von mir erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von mir nicht zu erheben.

7. Bilanz zum 31. Dezember 2022

BILANZ zum 31. Dezember 2022

HY-X Intern. Hydrogen & High Voltage Comp. Center, *Forschung, Entwicklung, Produktion u. Vertrieb*, 50171 Kerpen

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7.761,00		5.154,00	II. Verlustvortrag		2.382,70	0,00
Summe Anlagevermögen	7.761,00		5.154,00	III. Jahresfehlbetrag		26.889,93	2.382,70
				nicht gedeckter Fehlbetrag		4.272,63	0,00
B. Umlaufvermögen				Summe Eigenkapital		0,00	22.617,30
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				B. Rückstellungen			
1. sonstige Vermögensgegenstände	5.467,21		413,29	1. sonstige Rückstellungen		2.395,92	800,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	85.372,34		18.408,02	C. Verbindlichkeiten			
Summe Umlaufvermögen	90.839,55		18.821,31	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 562,51)	0,00		562,51
C. Rechnungsabgrenzungsposten	128,30		4,50	2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 100.605,56 (EUR 0,00)	100.605,56		0,00
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	4.272,63		0,00			100.605,56	562,51
	103.001,48		23.979,81			103.001,48	23.979,81

Kerpen, den 10. Juli 2023



7.1 Angaben unter der Bilanz

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	HY-X International Hydrogen and High Voltage Competence Center GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Kerpen
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Köln
Register-Nr.:	HRB 108195

Angaben zu Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§ 42 Abs. 3 GmbHG / § 264c Abs. 1 HGB)

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

Sachverhalte	2022 EUR	2021 EUR
Ausleihungen	--,	--,
Forderungen	--,	--,
Verbindlichkeiten	100.605,56	--,

Unterschrift der Geschäftsführung

Kerpen, den 10. Juli 2023



**8. Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum
vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Seite 30

HY-X Intern. Hydrogen & High Voltage Comp. Center Forschung, Entwicklung, Produktion u. Vertrieb, 50171 Kerpen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		868,00	44,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	233,44		160,00
b) Werbe- und Reisekosten	12.359,75		4,50
c) verschiedene betriebliche Kosten	12.793,35		2.174,20
d) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	29,83		0,00
		25.416,37	2.338,70
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		605,56	0,00
4. Ergebnis nach Steuern		26.889,93-	2.382,70-
5. Jahresfehlbetrag		26.889,93	2.382,70

Kerpen, den 10. Juli 2023



9. Bescheinigung des Steuerberaters

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der HY-X International Hydrogen and High Voltage Competence Center GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Niederkassel, den 10. Juli 2023



Sylvia Helgert
Steuerberaterin
Niederkassel
Sylvia Helgert -Steuerberaterin-

10. Anlagen

10.1 Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2022

HY-X Intern. Hydrogen & High Voltage Comp. Center, Forschung, Entwicklung, Produktion u. Vertrieb,
50171 Kerpen

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
100	Konzessionen, Rechte, entgeltl. erworben	4.769,00		5.154,00
130	IWG, Homepage - entgeltl. erworben	<u>2.992,00</u>		<u>0,00</u>
			7.761,00	5.154,00
sonstige Vermögensgegenstände				
1434	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	0,00		89,81
1435	Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	2.100,00		0,00
1450	Körperschaftsteuerrückforderung	<u>1.896,00</u>		<u>0,00</u>
		3.996,00		89,81
1401	Abziehbare Vorsteuer 7%	14,11		0,00
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%	4.634,11		323,48
1407	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	237,94		0,00
3820	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	4.648,22-		323,48-
3837	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	237,94-		0,00
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>1.471,21</u>		<u>323,48</u>
		1.471,21		323,48
			5.467,21	413,29
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
1800	Bank		85.372,34	18.408,02
Rechnungsabgrenzungsposten				
1900	Aktive Rechnungsabgrenzung		128,30	4,50
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		4.272,63	0,00
			<u>103.001,48</u>	<u>23.979,81</u>

HY-X Intern. Hydrogen & High Voltage Comp. Center, Forschung, Entwicklung, Produktion u. Vertrieb,
50171 Kerpen

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gezeichnetes Kapital			
2900	Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
	Verlustvortrag			
2978	Verlustvortrag vor Verwendung		2.382,70	0,00
	Jahresfehlbetrag			
	Jahresfehlbetrag		26.889,93	2.382,70
	nicht gedeckter Fehlbetrag			
	nicht gedeckter Fehlbetrag		4.272,63	0,00
	sonstige Rückstellungen			
3070	Sonstige Rückstellungen	245,92		0,00
3095	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	2.150,00		800,00
			2.395,92	800,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+ Leist.		0,00	562,51
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 562,51)			
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+ Leist.			
	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
3460	Verbindl. gg. UN mit Beteilig. verh. g. 5 J		100.605,56	0,00
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 100.605,56 (EUR 0,00)			
3460	Verbindl. gg. UN mit Beteilig. verh. g. 5 J			
			103.001,48	23.979,81

**10.2 Kontennachweis zur GuV für die Zeit
vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

HY-X Intern. Hydrogen & High Voltage Comp. Center Forschung, Entwicklung, Produktion u. Vertrieb, 50171 Kerpen

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
6200	Abschreibung immaterielle VermG	868,00		44,00
Versicherungen, Beiträge und Abgaben				
6420	Beiträge	160,00		160,00
6430	Sonstige Abgaben	<u>73,44</u>		<u>0,00</u>
			233,44	160,00
Werbe- und Reisekosten				
6630	Repräsentationskosten	1.252,90		4,50
6631	Repräsentationskosten Wasserstoffbus	10.980,35		0,00
6640	Bewirtungskosten - 70% abzugsfähig -	88,55		0,00
6644	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	<u>37,95</u>		<u>0,00</u>
			12.359,75	4,50
verschiedene betriebliche Kosten				
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.328,00		0,00
6303	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	7.380,00		0,00
6820	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	10,93		0,00
6821	Fortbildungskosten	1.790,00		0,00
6825	Steuerberatungskosten	0,00		340,00
6826	Rechtsberatungskosten	13,00		901,50
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	1.417,98		800,00
6830	Finanz- und Lohnbuchführungskosten	<u>853,44</u>		<u>132,70</u>
			12.793,35	2.174,20
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen				
6960	Periodenfremde Aufwendungen	29,83		0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
7320	Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	605,56		0,00
			<u>26.889,93</u>	<u>2.382,70</u>

10.3 Aufstellungen zu Debitoren und Kreditoren per 31. Dezember 2022

Im Berichtsjahr liegen zum 31. Dezember 2022 keine Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung vor.

10.4 Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2022 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2022 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2022 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.198,00	3.475,00			8.673,00	44,00	868,00			912,00		7.761,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	5.198,00	3.475,00			8.673,00	44,00	868,00			912,00		7.761,00
Summe Anlagevermögen	5.198,00	3.475,00			8.673,00	44,00	868,00			912,00		7.761,00

10.5 Entwicklung des Anlagevermögens
vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

HY-X Intern. Hydrogen & High Voltage Comp. Center Forschung, Entwicklung, Produktion u. Vertrieb, 50171 Kerpen

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
100	Konzessionen, Rechte, entgeltl. erworben	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	5.198,00 44,00 5.154,00	150,00 535,00 150,00		535,00	5.348,00 579,00 4.769,00
130	IWG, Homepage - entgeltl. erworben	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		3.325,00 333,00 0,00	3.325,00		3.325,00 333,00 2.992,00
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	5.198,00 44,00 5.154,00	3.475,00 868,00 3.475,00		868,00	8.673,00 912,00 7.761,00

HY-X Intern. Hydrogen & High Voltage Comp. Center Forschung, Entwicklung, Produktion u. Vertrieb, 50171 Kerpen

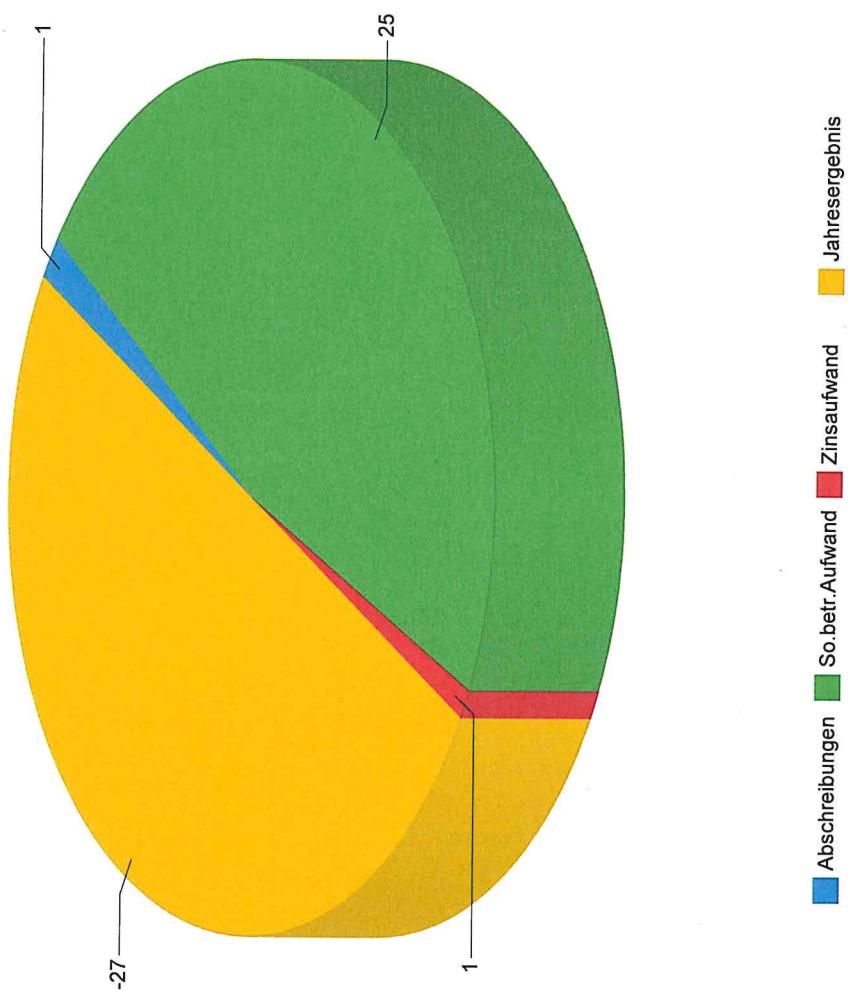
Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	AfA-%	Entw. der	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
100	Konzessionen, Rechte, entgeltl. erworben								
100001	EUIPO, Anmeldung Bildmarke 018623206	19.12.2021 Linear 10/00 / 10,00		AHK Abschr. BW	2.599,00 22,00 2.577,00	260,00		260,00	2.599,00 282,00 2.317,00
100002	EUIPO, Anmeldung Wortmarke 018623197	19.12.2021 Linear 10/00 / 10,00		AHK Abschr. BW	2.599,00 22,00 2.577,00	150,00 275,00 150,00		275,00	2.749,00 297,00 2.452,00
Summe	Konzessionen, Rechte, entgeltl. erworben			Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	5.198,00 44,00 5.154,00	150,00 535,00 150,00		535,00	5.348,00 579,00 4.769,00

HY-X Intern. Hydrogen & High Voltage Comp. Center Forschung, Entwicklung, Produktion u. Vertrieb, 50171 Kerpen

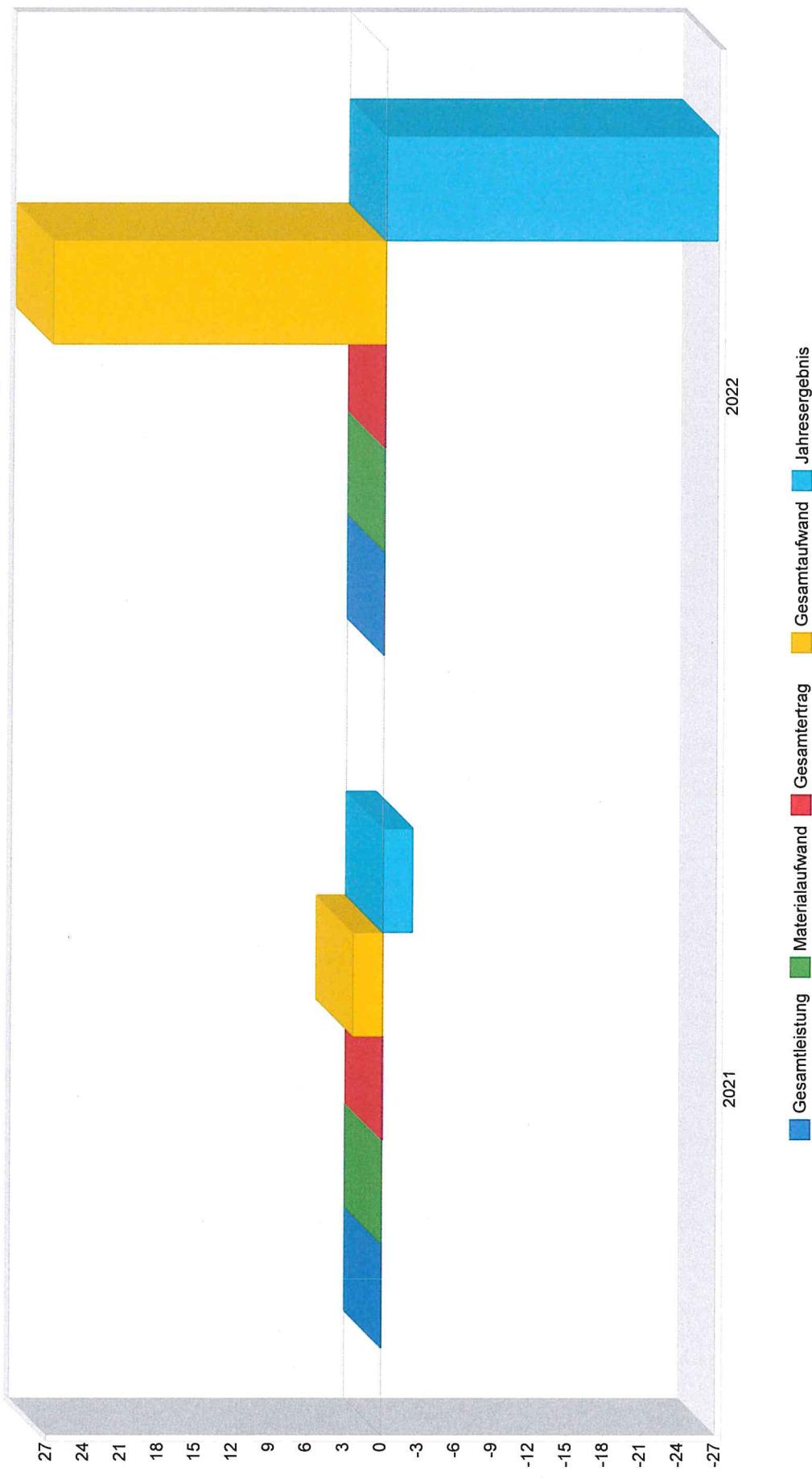
Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der AfA-%	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
130	IWG, Homepage - entgeltl. erworben							
130001	Patrick Schmitz, Arbeiten i.Z. m. Website-Erstgestaltung	19.01.2022 Linear 10/00 / 10,00	AHK Abschr. BW	0,00	3.325,00 333,00 3.325,00		333,00	3.325,00 333,00 2.992,00
Summe	IWG, Homepage - entgeltl. er- worben		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	0,00	3.325,00 333,00 3.325,00		333,00	3.325,00 333,00 2.992,00

**10.6 Grafiken für den Berichtszeitraum
vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

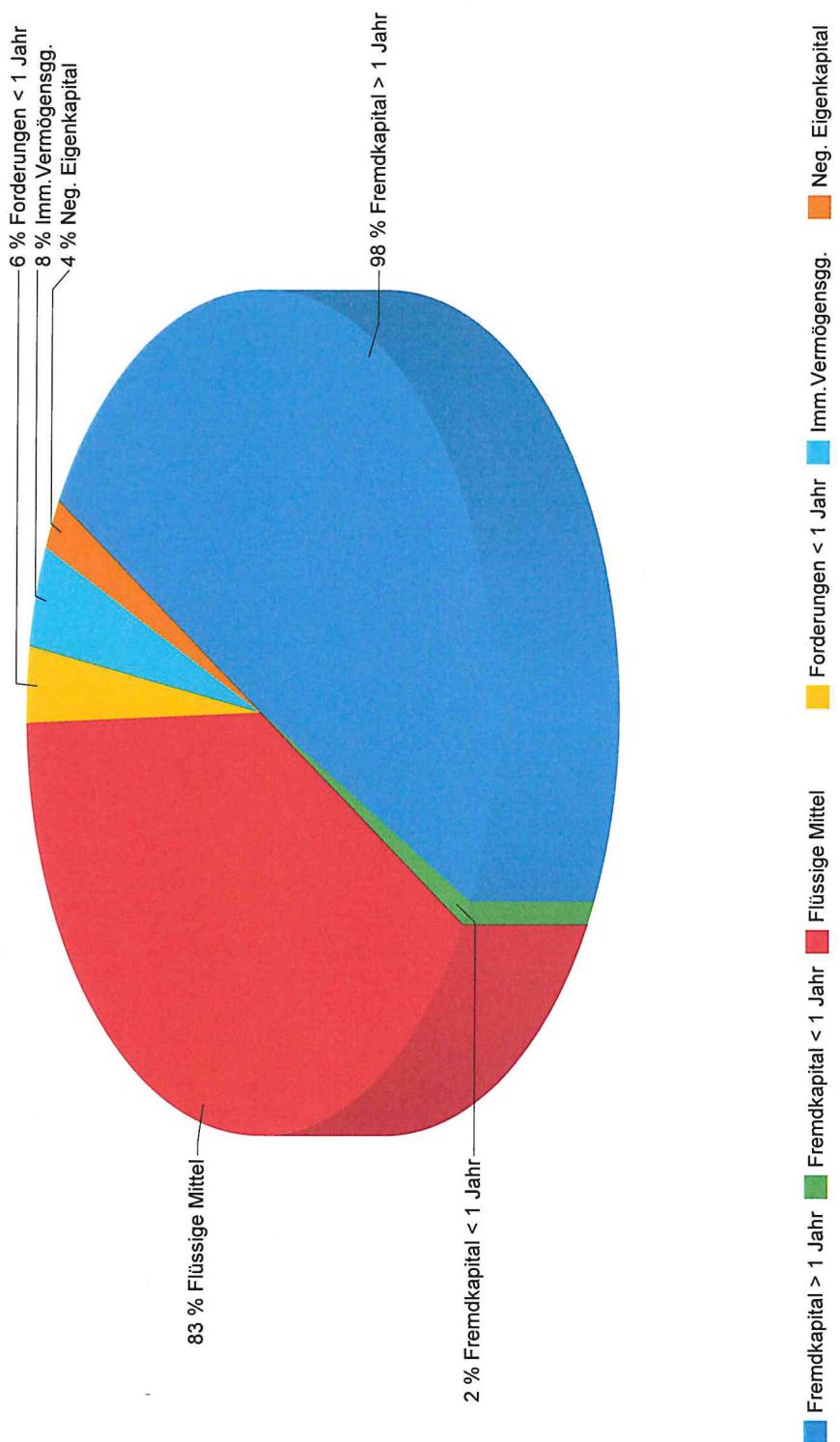
Erträge und Aufwendungen in der Erfolgsrechnung



ENTWICKLUNG von AUFWAND und ERTRAG



Struktur von Vermögen und Kapital



**11. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungs-
gesellschaften**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €²⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.³⁾
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Soziätatsdeckung. Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Soziätät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 33a BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Voreinhaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.